

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen
LAD1-VD-16405/003-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug Bearbeiter
BMGF-74100/0005-IV/B/8/2006 Dr. Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15337

14. Februar 2006

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2006 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Z. 8 (§ 13 Abs. 1):

Das Erfordernis einer Zusatzqualifikation gemäß den §§ 14j bis 14l des Entwurfs ist aus fachlicher Sicht abzulehnen, weil bei Absolventen der Veterinärmedizin eine entsprechende fachliche Qualifikation und Praxis vorausgesetzt werden darf.

2. Zu Z. 10 (§ 14 Abs. 1 Z. 2):

Im Rahmen der fachtierärztlichen Ausbildung ist das Studium wissenschaftlicher Fachliteratur unabdinglich. Um jedoch wissenschaftliche Arbeiten entsprechend beurteilen zu können, ist das Absolvieren des Doktoratsstudiums eine wesentliche Voraussetzung, weil an der Veterinärmedizinischen Universität erst im Zuge des Doktoratsstudiums die Grundzüge wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und erworben werden können.

3. Zu Z. 15 (§§ 14i bis 14l):

In § 14j erster Satz des Entwurfs sollte das Wort „können“ durch das Wort „haben“ ersetzt werden.

Ein Nachweis der im § 14j Abs. 2 des Entwurfs zitierten Kenntnisse in Bezug auf das

Tierarzneimittelrecht und das Apothekenrecht ist bereits Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin, weil diese Lehrinhalte Teile des aktuellen Studienplans sind.

Weiters ist unklar, welche weiteren Bereiche die Hauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer für die Weiterbildung festlegen soll, weil auch die „Good Veterinary Practice“ auf der Veterinärmedizinischen Universität den Studenten vermittelt wird.

Die Notwendigkeit der Weiterbildung für die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke wird aber gerade durch den Entwurf selbst in Frage gestellt, weil gemäß § 75a Abs. 5 des Entwurfs die Tierärzte, die das Studium bereits (vor längerer Zeit) absolviert haben, jedoch am 31. Dezember 2008 zur Führung einer Hausapotheke berechtigt waren, vom Nachweis der Zusatzqualifikation befreit sind.

Weiters geht aus dem Entwurf nicht hervor, auf welche Art und Weise das Praxisjahr zu absolvieren ist (z.B. Stundenausmaß, blockweise Weiterbildung, mögliche Unterbrechungen, anrechenbare Zeiträume).

§ 14j Abs. 3 des Entwurfs ist nicht zu entnehmen, ob auf die Absolvierung des Praxisjahres ein Rechtsanspruch besteht. Weiters ist unklar, worin der Nachweis besonderer Kenntnisse der Ausbilder bestehen soll. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Liste der Tierärztekammer besteht.

Auf Grund der unklaren bzw. unvollständigen Bestimmungen besteht nämlich die Gefahr, dass das Netz der tierärztlichen Hausapotheken letztendlich exklusiv gehalten wird, was zu Lasten der Versorgung der Tierhalter gehen kann.

§ 14k Abs. 1 des Entwurfs ist insofern nicht nachvollziehbar, als ein positives Zeugnis des ausbildenden Tierarztes als Voraussetzung für eine Prüfung statuiert wird, bei der der Prüfungswerber sein ausreichendes Wissen unter Beweis stellen muss. Die im Entwurf verankerte Zulassungsvoraussetzung kann zu Problemen in der Praxis führen und sollte daher entfallen.

Es fehlen jedoch Regelungen für den Fall, dass eine Weiterbildung nur teilweise absolviert wurde bzw. der ausbildende Tierarzt gewechselt wird.

4. **Zu Z. 19 (§ 18 Abs. 5):**

Die Jahreshauptversammlung sollte verpflichtet werden, für Tierärzte im Praxisjahr ein Mindestentgelt festzusetzen, weil sonst die Gefahr besteht, dass für die Absolvierung

des Praxisjahres kein Entgelt bezahlt wird oder sogar der Auszubildende ein Entgelt zahlen muss.

5. Zu Z. 21 (§ 34 Abs. 3 bis 5):

Zu § 34 Abs. 5 des Entwurfs wird angeregt, die vorgesehene Meldepflicht ausschließlich für die Verwaltungsstraßenbehörden erster Instanz vorzusehen. Die Zustellung der Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich erfolgt nämlich in der Regel über die Erstbehörde. Die Erstbehörde ist daher über den Inhalt der Berufungsentscheidung und das Datum der Rechtskraft informiert. Für eine Meldung seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich müsste das Datum der Rechtskraft erst eigens erhoben werden. Dies stellt einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand dar. Überdies besteht andernfalls die Gefahr von Doppelmeldungen.

6. Zu Z. 22 (§ 36 Abs. 5 Z. 19):

In § 36 Abs. 5 des Tierärztegesetzes sollte der Hauptversammlung die Zuständigkeit zur konkreten inhaltlichen Festlegung der Weiterbildung gemäß § 14j des Entwurfs übertragen werden.

Im gegebenen Zusammenhang wird angeregt, in § 36 Abs. 5 Z. 18 des Tierärztegesetzes das Binnenzitat auf „§ 14b Abs. 3“ richtig zu stellen.

7. Zu Z. 35 (§ 68 Z. 7):

Im gegebenem Zusammenhang wird angeregt, in § 68 des Tierärztegesetzes insgesamt einen Rahmen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen, der der Höhe des Rahmens für die Geldstrafe entspricht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates

4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann